

Mitglieder- und Beitragsordnung

(in der Fassung vom 7. April 2017)

§ 1 Allgemeines, Zweck der Ordnung

1. Der Verein Sportfreunde Gechingen 1921 e. V. (SF Gechingen) gibt sich zur Regelung der Rechte und Pflichten der Mitglieder diese Mitglieder- und Beitragsordnung. Sie regelt die verwaltungstechnischen Anforderungen, die sich aus einer Mitgliedschaft ergeben und präzisiert § 6 der Satzung hinsichtlich Mitglieds- und Sonderbeiträgen sowie Gebühren und Umlagen, die von den Mitgliedern des Vereins zu entrichten sind.
2. Die Mitgliedschaftsarten sind in § 3 der Satzung der SF Gechingen definiert. Die Aufnahme und das Ende der Mitgliedschaft sind in § 4 bzw. § 7 der Satzung geregelt. Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in § 5 der Satzung niedergelegt.
3. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane an.

§ 2 Mitgliederverwaltung

1. Die für die Verwaltung der Mitgliedschaft notwendigen Daten jedes Mitgliedes werden mittels einer EDV-Anlage gespeichert. Gemäß § 8 der Satzung hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingehalten werden. Für die Mitgliedsdatenverwaltung kann der Vorstand ein Vereinsmitglied einsetzen oder eine Geschäftsstelle einrichten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung seiner Daten, insbesondere eine Namens-, Adress- oder Bankverbindungsänderung, unverzüglich dem Vorstand oder der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen (vgl. § 5 Ziffer 6 der Satzung). Folgen einer Verletzung seiner Mitteilungspflicht gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 3 Mitgliederinformation

1. Der Verein informiert seine Mitglieder über Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gechingen und auf der vereinseigenen Homepage im Internet.
2. Einmal im Jahr kann der Verein das MitgliederMagazin „Sport-Report“ herausgeben, das auch als schriftliche Mitteilung im Sinne des § 10 Ziffer 2 der Satzung als Einladung zur Jahreshauptversammlung sowie als SEPA-Mitgliederinformation zum jährlichen Einzug der Mitgliedsbeiträge dienen kann.

§ 4 Beitragssätze, Umlagen, Gebühren

1. Die Beitragsgruppen sowie die jeweils gültigen Beitragssätze und Gebühren des Hauptvereins werden in dieser Ordnung festgelegt.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vereinsrat vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung in Verbindung mit einer Neufassung dieser Mitglieder- und Beitragsordnung beschlossen (§ 6 Ziffer 4 der Satzung).
Die Höhe von Gebühren wird durch Beschluss des Vereinsrates festgesetzt.

Für die Erhebung von Umlagen muss ein besonderer Grund gemäß § 6 Ziffer 3 der Satzung vorliegen. Die Höhe einer Umlage wird vom Vereinsrat vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Eine Umlage darf für ein ordentliches Mitglied den Betrag von 50 Euro pro Jahr nicht übersteigen und ist maximal auf vier aufeinander folgende Jahre zu begrenzen. Danach darf mindestens zwei Jahre lang keine Umlage mehr erhoben werden.

Die Modalitäten zu den die einzelnen Abteilungen betreffenden Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen werden von den Abteilungen durch Beschlüsse der Abteilungsversammlungen oder durch entsprechende Abteilungsordnungen geregelt.

2. Die Höhe des jährlichen Beitragssatzes für den Hauptverein Sportfreunde Gechingen ist nach Beitragsgruppen wie folgt gestaffelt (gültig ab 1.1.2018):

Mitgliedsbeitrag Hauptverein Sportfreunde Gechingen (jährlicher Betrag)	
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	20,00 €
Erwachsene in Ausbildung von 18 bis 25 Jahre (bei in der Regel jährlichem Nachweis der Ausbildung)	20,00 €
Erwachsene ab 18 Jahre	40,00 €
Alleinerziehende(r) Erwachsene(r) inkl. Kind(er)	50,00 €
Familien einschließlich Kinder bis 18 Jahre	90,00 €

3. Die Beitragspflicht besteht mindestens für die Dauer eines Geschäftsjahres (entspricht Kalenderjahr). Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Eine Beitragsermäßigung kann gewährt werden, wenn vor der jeweiligen Fälligkeit des Beitrags ein Antrag auf Beitragsermäßigung vorliegt. Über den Antrag auf Ermäßigung und darüber, welcher Personenkreis für eine grundsätzliche Beitragsermäßigung in Frage kommt, entscheidet der Vorstand.
Für eine Einordnung von Mitgliedern in die Beitragsgruppe **Erwachsene in Ausbildung** (bspw. Schüler, Studenten, Auszubildende o. Ä.) ist über die jeweilige Abteilungsleitung ein entsprechender Nachweis (Bescheinigung) in der Geschäftsstelle vorzulegen. Die Ermäßigung wird für die Dauer der Gültigkeit der Bescheinigung, maximal bis zum Erreichen des 25. Lebensjahres, festgesetzt. Endet die Gültigkeit der Bescheinigung während eines Geschäftsjahres, gilt die Ermäßigung bis zum Jahresende. Mitglieder über 25 Jahre, die weiterhin eine Beitragsermäßigung beanspruchen, haben jährlich einen entsprechenden Nachweis spätestens bis zum Zeitpunkt des ersten Beitragseinzuges (in der Regel 10. März) unaufgefordert bei der Geschäftsstelle vorzulegen. Ansonsten erfolgt eine Einordnung als erwachsenes Mitglied. Eine Umgruppierung während des Geschäftsjahres ist nicht möglich.
5. Auf Antrag kann der Vorstand darüber hinaus auch jedem anderen Mitglied einen von Obigem abweichenden Beitragssatz gewähren, wenn besondere persönliche Umstände dies rechtfertigen oder es sich um eine Fördermitgliedschaft handelt.

§ 5 Fälligkeit, Zahlungsweise

1. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind eine Bringschuld. Bei bestehender Mitgliedschaft ist der Jahresbeitrag im ersten Quartal eines Jahres in voller Höhe fällig. Bei Eintritt während eines Jahres wird der anteilige Beitrag zu Beginn des auf den Eintrittsmonat folgenden Kalendervierteljahres fällig. Dabei wird folgende Beitragsstaffelung zugrunde gelegt:
 - Eintritt im ersten Quartal des Geschäftsjahres: 100 % des Beitrages
 - Eintritt im zweiten Quartal des Geschäftsjahres: 75 % des Beitrages
 - Eintritt im dritten Quartal des Geschäftsjahres: 50 % des Beitrages
 - Eintritt im vierten Quartal des Geschäftsjahres: 25 % des Beitrages
2. Ändert sich im Laufe eines Jahres die Mitgliedschaftsart eines Mitgliedes (z. B. Jugend zu Erwachsener oder Auflösung Familienmitgliedschaft), so wird der neue Beitragssatz mit dem Beginn des Folgejahres wirksam. Für Jugendliche, die im Laufe eines Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollenden und deren Beitrag bisher über eine Familienmitgliedschaft abgegolten wurde, wird mit Beginn des Folgejahres der Beitragssatz für Erwachsene wirksam. Ist eine Familienmitgliedschaft wegen Ausscheidens von Jugendlichen nicht mehr rentabel, erhebt der Verein von selbst die für die beteiligten Mitglieder in der Summe günstigsten Beitragssätze.
3. Die in § 4 Ziffer 2 genannten Beitragssätze gelten bei jährlicher Vorauszahlung und sind nach Rechnungsstellung fällig. Von den am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilnehmenden Mitgliedern wird der Mitgliedsbeitrag ab dem Fälligkeitstag eingezogen. Als Fälligkeitstag wird von der Mitgliederversammlung in der Regel der 10. März bzw. der darauffolgende nächste Bankarbeitstag eines jeden Kalenderjahres durch Beschluss festgelegt. Für den Einzug von Beiträgen bei unterjährigem Eintritt von Mitgliedern wird als Fälligkeitstag in der Regel der 10. April, der 10. Juli, der 10. Oktober und der 10. Dezember bzw. der jeweils darauffolgende nächste Bankarbeitstag festgelegt.

§ 6 Mahnwesen

1. Wird die mit Lastschrifteinzug eingezogene Forderung des Vereins vom Bankinstitut des Mitgliedes nicht eingelöst oder bei Rechnungszahlern die Forderung nicht fristgerecht beglichen, wird das Mitglied vom Vereinsvorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich angemahnt. Die entstandenen Kosten eines nicht eingelösten Lastschrifteinzugs können dem Mitglied in Rechnung gestellt und der Forderung hinzugerechnet werden.
2. Für die zweite verschickte Mahnung kann vom Vereinsrat eine Mahngebühr festgesetzt werden. Das Mitglied gilt als angemahnt, wenn die entsprechende Mitteilung an die vom Mitglied zuletzt angegebene Anschrift versandt worden ist. Kommt ein Mitglied nach zweimaliger Aufforderung seiner Zahlung nicht nach, kann es gemäß § 7 Ziffer 3c) der Satzung ausgeschlossen werden. Der Verein behält sich das Recht vor, bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Mitglieder- und Beitragsordnung ist am 7. April 2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzt dann die seit 1.1.2014 geltende Fassung.